



ZIMMERMANN



I S E R



WALLENSTEINER



PERNKOPF



TSCHERNKO

# Anhebung der NZG

## Die Wahrheit über das Erreichen der Anhebung der Nachtzeitgutschrift auf 1,5 Stunden!

Da in den vergangenen Wochen und Monaten dazu immer wieder falsche Gerüchte und Aussagen verbreitet wurden, hier der tatsächliche Ablauf über den Verhandlungserfolg. Wir informieren korrekt und richtig, so wie wir auch korrekt und richtig verhandeln.

24.3.2017 Endverhandlung zur Anhebung der NZG – im Zuge des Projektes GeSi – zwischen dem Zentralausschuss und dem Dienstgeber BM.I

20.4.2017 Offizielle Beschlussfassung in der Sitzung des Zentralausschusses

31.3.2017 Offizieller Antrag des BM.I an das Bundeskanzleramt

1.6.2017 Offizielle Beschlussfassung in der Sitzung der Polizeigewerkschaft

1.6.2017 Offizielle Weiterleitung des Beschlusses an die GÖD  
(Gewerkschaft Öffentlicher Dienst)

20.6.2017 Offizieller Antrag der GÖD an das Bundeskanzleramt im Zuge der Verhandlungen zur BDG-Novelle

6.11.2017 Rückantwort des Bundeskanzleramtes an die GÖD zur Dienstrechtsnovelle, leider findet sich dort nichts mehr zum Thema Nachtzeitgutschrift

6.11.2017 Neuerliche Einbringung des Antrages durch die GÖD an das Bundeskanzleramt

17.11.2017 Der Antrag des BKA zur Dienstrechtsnovelle geht an das Finanzministerium und beinhaltet nun doch wieder die Anhebung der Nachtzeitgutschrift (auf Drängen der Polizeigewerkschaft und der GÖD)

13.12.2017 Initiativantrag im Parlament wurde heute beschlossen. Die Anhebung der NZG auf 1,5 Stunden wird gesetzlich mit 01.01.2018 in Kraft treten.

## Der neue Gesetzestext lautet nun:

### Ausgleichsmaßnahmen für besondere Erschwernisse des Exekutivdienstes im Nachtdienst

§ 82b. (1) Einem Beamten des Exekutivdienstes, der in einem Kalenderjahr mindestens 15 Nachtdienste geleistet hat, gebührt für jeden geleisteten Nachtdienst ein Zeitguthaben im Ausmaß von **eineinhalb** (statt vorher einer) Stunde. Der Anspruch entsteht mit dem der Leistung der Nachtdienste jeweils folgenden Monatsersten.

(2) Nachtdienst gemäß Abs. 1 leistet,

1. wer in der Zeit von 22.00 Uhr bis 6.00 Uhr mindestens vier Stunden seine dienstlichen Tätigkeiten verrichtet und
2. in dem betreffenden Monat Anspruch auf eine Vergütung für besondere Gefährdung nach § 82 hat.

(3) Der Beamte hat Anspruch, das Zeitguthaben längstens bis zum Ablauf von **neun** (statt vorher sechs) Monaten nach dem Entstehen des Anspruches zu verbrauchen. Dieser Zeitausgleich ist zu gewähren, soweit nicht zwingende dienstliche Gründe entgegenstehen.

(4) Der Beamte hat anstelle des entsprechenden Zeitguthabens Anspruch auf Abgeltung der mit der lang andauernden Exekutivdienstleistung während der Nachtzeit verbundenen besonderen Erschwernisse durch eine Anhebung der Vergütung nach § 82a um **7,377** (statt vorher 4,918 Promille) des Referenzbetrages gemäß § 3 Abs. 4 je Nachtdienst im Sinne des Abs. 1, wenn

1. das aus diesem Nachtdienst gebührende Zeitguthaben nicht bis zum Ablauf von **neun** (vorher sechs) Monaten nach dem Entstehen des Anspruches verbraucht wird oder
2. der Beamte für diesen Nachtdienst anstelle des Zeitguthabens eine Abgeltung beantragt.

## Konsequente nachvollziehbare Arbeit für einen gemeinsamen Erfolg

### Euer Team der FCG-KdEÖ

Reinhard ZIMMERMANN

Alfred ISER

Hermann WALLENSTEINER

Herbert PERNKOPF

Eduard TSCHERNKO